

RUNDSCHREIBEN November 2018

I. Von den Mandanten selbst erstellte Buchhaltungen

Da die neuen Computer nicht mehr über ein CD-Laufwerk verfügen, bitten wir darum, uns die Buchhaltungsdaten per Stick zukommen zu lassen. Die Mandanten, die Nextcloud bereits nutzen, erhalten den neuen Kontenplan per Nextcloud

und sollten uns so auch die Buchhaltungsdaten senden. Dies stellt eine einfache und sichere Übertragung von Daten von uns an Sie und umgekehrt dar und kann auch für andere Schreiben, die Sie uns verschlüsselt einreichen wollen,

genutzt werden. Wie Sie wissen, stellt der Versand von E-Mails keine sichere Übertragung von Daten, Schreiben oder Unterlagen dar. Bei Interesse an Nextcloud sprechen Sie uns bitte an.

II. Belege für das Finanzamt und Aufbewahrungsfristen

Die uns von Ihnen als unseren Mandanten eingereichten Belege zur Erstellung der Steuererklärungen bleiben ab sofort einstweilen in unseren Unterlagen bis zur Fertigstellung der Steuererklärungen des Folgejahres.

Lediglich größere Rechnungen, zum Beispiel für vermietete Objekte oder Handwerkerleistungen, erhalten Sie für das laufende Jahr gleich von uns zurückgesandt, damit zum Beispiel im Falle von Reklamatio-

nen die Originalrechnungen in Ihren Unterlagen vorhanden sind.

Für das Finanzamt fertigen wir Kopien davon an.

Falls das Finanzamt Belege anfordern sollte, werden wir diese direkt dorthin übersenden. Nach Einsicht durch das Finanzamt erhalten Sie diese vom Finanzamt direkt zurück.

Die Belege sollten von Ihnen dann in den Unterlagen für das betreffende Jahr - wie von uns sortiert - abgeheftet werden.

Steuerlich relevante Unterlagen, wie Rechnungen, Kontoauszüge und dergleichen müssen mindestens zehn Jahre lang aufgehoben werden.

Belege, die das Jahr 2006 und früher betreffen, können also vernichtet werden, sofern die Steuererklärungen 2007 an das Finanzamt eingereicht wurden.

Kaufverträge für Immobilien und andere wichtige Unterlagen sollten über diesen Zeitraum hinaus unbedingt sorgfältig aufbewahrt werden.

III. Betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge

Wie Ihnen bereits bekannt ist, verlangen die Finanzämter im Zuge der laufenden Veranlagung zur Einkommensteuer verstärkt Nachweise für die

betrieblich genutzten Anteile der Pkw. In jedem Falle müssen diese Unterlagen aber bei einer Betriebsprüfung vorgelegt werden.

Die Anzahl der Betriebsprüfungen steigt stark an.

1. Sog. 1 % - Regelung

Die sogenannte 1 % - Regelung für Pkw kann an sich nur angewendet werden, wenn der Pkw zu mindestens 50 % betrieblich genutzt wird. Dies muss nachgewiesen werden, zum Beispiel durch das Führen eines Fahrtenbuches für einen repräsentativen Zeitraum von 3 - 4 Monaten.

Für diese Zeit muss ein Fahrtenbuch geführt werden. Hierzu müssen der Kilometerstand des Fahrzeugs am Beginn und am Ende jeder Fahrt festgehalten werden, das Datum, die gefahrenen Kilometer, der Ort und der Anlass der Fahrt. Bei Hausbesuchen müssen auch die Namen der einzelnen Patienten aufgeführt sein.

Sollten zum Beispiel durch Baustellen Umwege nötig sein, muss auch dies festgehalten werden.

Bei Privatfahrten genügt es, wenn der Kilometerstand zu Beginn und zum Ende der Fahrt aufgeschrieben wird ein-

schließlich der gefahrenen Kilometer, dem Datum und dem Vermerk „privat“.

Sollten sich keine wesentlichen Veränderungen in Art oder Umfang der Tätigkeit oder bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ergeben, kann der so ermittelte Prozentsatz für die betrieblichen Fahrten auch für die folgenden Veranlagungszeiträume zugrunde gelegt werden.

Ein neuer Pkw wird aber ein entsprechendes Vorgehen wie eben dargelegt wieder nötig machen.

Wird damit nachgewiesen, dass die berufliche Nutzung über 50 % liegt, sind alle Kosten des Pkws als Betriebsausgaben absetzbar. Für die private Nutzung wird 1 % des Bruttolisten-Neupreises pro Monat als Betriebseinnahmen angesetzt. Dies gilt auch, falls der Pkw gebraucht gekauft wurde.

Zuzüglich werden außerdem 0,03 % dieses Betrages als Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb je Monat und Entfernungskilometer bei den Einnahmen erfasst.

Die sogenannte Kostendeckelung sorgt dafür, dass höchstens die Beträge als Betriebseinnahmen erfasst werden dürfen, die als Betriebsausgaben angefallen sind. Im schlimmsten Fall wären dann also keine Kosten für den Pkw steuerlich geltend zu machen. Die Kostendeckelung wird nur dann relevant, wenn die Betriebsausgaben niedriger sind als der Betrag, der sich nach der 1 % - Regelung errechnet.

Die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb dürfen höchstens mit der Kilometerpauschale von 0,30 € pro einfachem Entfernungskilometer für die kürzeste Strecke angesetzt werden.

2. Fahrtenbuchmethode

In allen anderen Fällen muss inzwischen ein Fahrtenbuch geführt werden, in welchem alle beruflichen und privaten Fahrten aufgezeichnet werden. Kann damit nachgewiesen werden, dass das Fahrzeug zu mehr als 50 % für berufliche Zwecke genutzt wird, kann gewählt werden, ob die Pkw-Kosten mit demjenigen Anteil als Betriebsausgaben angesetzt werden, der nach dem Fahrtenbuch auf die berufliche Nutzung entfällt oder ob die sogenannte 1 % - Regelung gewählt wird.

Auch hierbei gilt jedoch, dass die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb nur mit den Kilometerpauschalen von 0,30 € je einfachem Entfernungskilometer berücksichtigt werden dürfen.

Beim Führen eines Fahrtenbuches raten wir dazu, ein solches im Schreibwarenhandel zu kaufen und genau zu führen. Es müssen grundsätzlich alle Fahrten lückenlos und sorgfältig aufgezeichnet werden. Es dürfen keine Computeraufzeichnungen, z. B. mit Excel Tabellen verwendet werden. Dies wurde höchstrichter-

lich nicht akzeptiert. Auch lose Blätter erfüllen nicht die strengen Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.

Die Eintragungen müssen zeitnah erfolgen und gut leserlich sein.

Nötig sind: der Kilometerstand zu Beginn jeder Fahrt, zum Ende jeder Fahrt, die tatsächlich gefahrenen Kilometer, das Datum, der Ort und der Anlass der Fahrt, bei Hausbesuchen auch die Namen der einzelnen Patienten. Umwege z. B. aufgrund von Baustellen sollten vermerkt werden. Im Falle von

Privatfahrten entfallen der Ort und der Anlass der Fahrt. Dann muss aber „Privatfahrt“ vermerkt sein.

In der Buchhaltung sind zunächst die gesamten Kosten für den Pkw als Betriebsausgaben zu erfassen, der private Nutzungsanteil wird dann von uns im Zuge des Jahresabschlusses als Entnahme erfasst. Dies bedeutet, dass als Betriebsausgaben die tatsächlich angefallenen

Kosten berücksichtigt werden, soweit sie auf den beruflichen Anteil entfallen. Beläuft sich die berufliche Nutzung also zum Beispiel auf 30 %, können 30 % der Kosten als Betriebsausgaben angesetzt werden. 70 % der Kosten werden dann von uns als Entnahme erfasst, also ausgebucht.

Wenn das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt wur-

de, wird das Finanzamt die 1 % - Regelung anwenden.

Für den Fall, dass ein Pkw zu mehr als 10 %, jedoch bis 50 % betrieblich genutzt wird, kann er als sogenanntes gewillkürtes Betriebsvermögen erfasst werden. Dies empfiehlt sich in der Regel jedoch nicht, da der Veräußerungserlös dieses Pkw dann steuerlich als Einnahme zu erfassen ist.

IV. Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen eines Arbeitgebers an die Mitarbeiter bei einer Betriebsveranstaltung gehören dann nicht zum Arbeitslohn, wenn die Veranstaltung im überwiegenden betriebli-

chen Interesse stattfindet und höchstens zwei Veranstaltungen im Jahr durchgeführt werden. Aufwendungen bis zu 110,- € je Veranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer

bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Nur für die übersteigenden Kosten fallen Lohnsteuer und ggf. Sozialversicherung an.

V. Geschenke an Mitarbeiter

Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer zu besonderen Anlässen, wie zum Beispiel der Geburtstag des Arbeitnehmers, bleiben nun bis zu einem Be-

trag von 60,00 € pro Geschenk steuerfrei.

Für weitere Geschenke, z. B. für ein Arbeitsjubiläum, gibt es

keine weiteren Steuervergünstigungen.

Für Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Ihre

von Heyden · Mößner
Rechtsanwalts-gesellschaft